

Thema	GwG-Revision im Zusammenhang mit der Unterstellung von Beratern
Inhalt	Die Revision erweitert den Anwendungsbereich des Geldwäschereigesetzes auf Berater (z.B. Anwälte, Treuhänder, Immobilienberater), sofern sie Tätigkeiten ausüben, die typischerweise zur Strukturierung von Vermögenswerten oder Gesellschaften verwendet werden können (z.B. Gründung von Gesellschaften, Strukturierung von Beteiligungen, Immobilien-Transaktionen). Neu unterstellte Berater müssen – ähnlich wie Finanzintermediäre – Risiken identifizieren, wirtschaftlich Berechtigte feststellen, Transaktionen prüfen sowie organisatorische Massnahmen zur Verhinderung von Geldwäscherei und Sanktionsumgehungen implementieren. Die Revision ist Teil eines umfassenderen Pakets (inkl. Transparenzregister für wirtschaftlich Berechtigte), mit dem die Schweiz internationale Anforderungen stärkt und Missbrauch von Gesellschaftsstrukturen zur Verschleierung von Vermögenswerten erschweren will.
Quelle	Geldwäschereibekämpfung
Inkrafttreten	Die Revision des GwG tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.
Betroffene Institutstypen	Neu sollen auch zahlreiche Dienstleister, wie etwa in den Bereichen M&A-Beratung, Immobilien, Steuerberatung, Treuhand, Notariat sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, spezifischen geldwäschereirechtlichen Pflichten unterstehen. Dabei sind nicht klassische FINMA-Bewilligungsträger im Fokus, sondern bisher nicht unterstellte Berufsgruppen. Anwältinnen, Anwälte und Notare bleiben von diesen Pflichten ausgenommen, soweit ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit Gerichts-, Straf-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren steht. Alle neu unterstellten Berater müssen sich einer Selbstregulierungsorganisation (SRO) anschliessen.
Gesetzesreferenz	Art. 2 nGwG (Geltungsbereich)
Handlungsbedarf	Alle neu unterstellten Berater müssen sich einer Selbstregulierungsorganisation (SRO) anschliessen.
Umsetzungsfrist	--